

ANHANG DER PRESSEMITTEILUNG

Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

– ZUSAMMENFASSUNG UND WICHTIGSTE ERGEBNISSE –

EU-weite Vermarktungsbeschränkungen (Verbot) für folgende Kunststoffprodukte (*Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie*):

- Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff.
- Alle Produkte aus oxo-abbaubaren Kunststoffen.
- Becher, Lebensmittelverpackungen und Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol.

Reduzierung des Verbrauchs von Bechern und Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff (*es gilt dieselbe Frist wie für die Umsetzung der Richtlinie: spätestens 2 Jahre nach deren Inkrafttreten*):

- Wesentliche und nachhaltige Reduzierung von Lebensmittelverpackungen und Getränkebechern aus Kunststoff (einschließlich Verschlüssen und Deckeln), z. B. durch Festlegung nationaler Verbrauchsminderungsziele, Angebot alternativer Produkte an der Verkaufsstelle oder Sicherstellung, dass Einwegkunststoffartikel nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden können.
- Möglichkeit nationaler Vermarktungsbeschränkungen für diese Produkte nur, um Vermüllung zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass diese Produkte durch wiederverwendbare Alternativen ersetzt werden oder keinen Kunststoff enthalten.

Anforderungen an das Produktdesign

- **Befestigte Verschlusskappen und Deckel** aller Getränkebehälter und Flaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 Litern (*Umsetzung 5 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie*).
- Verbindliches **Ziel, dass PET-Getränkeflaschen ab 2025 zu mindestens 25 % aus recyceltem Kunststoff bestehen**, wobei der Durchschnitt pro Mitgliedstaat und nicht pro Hersteller zugrunde gelegt wird. 2030 müssen alle Kunststoffflaschen einen Recyclinganteil von mindestens 30 % aufweisen (*es gilt dieselbe Frist wie für die Umsetzung der Richtlinie: spätestens 2 Jahre nach deren Inkrafttreten; für die Erreichung der Ziele gelten jedoch die vorstehend genannten Fristen*).
- **Kennzeichnungsvorschriften** (*Umsetzung 2 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie*).
- Bei Tabakprodukten mit Filter, Getränkebechern, Feuchttüchern und Hygieneeinlagen ist eine klare und standardisierte Kennzeichnung erforderlich. Bei Bechern wird die Kennzeichnung direkt auf dem Produkt angebracht. Die Kennzeichnung dient dazu, über die korrekte Abfallentsorgung, das Vorhandensein von Kunststoffen in dem Produkt und die daraus resultierenden negativen Umweltauswirkungen zu informieren.

Erweiterte Herstellerverantwortung

(Umsetzung bis zum 31.12.2024, aber

- für vor dem 4.7.2018 eingeführte Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung und
- für Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vermarktet werden,
bis zum 5.1.2023)

- Die Hersteller werden sich bei folgenden Kunststoffprodukten an den Kosten für Abfallbewirtschaftung, Säuberungsaktionen, Datenerhebung und Sensibilisierungsmaßnahmen beteiligen: Lebensmittelverpackungen und Getränkebehälter, Flaschen, Becher, Tüten und Folienverpackungen, leichte Tragetaschen und Tabakerzeugnisse mit Filter. Für Feuchttücher und Luftballons gelten dieselben Vorgaben, mit Ausnahme der Sammlungskosten.

Fanggeräte

- Es müssen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für **Fanggeräte** eingeführt werden, die auch die Kosten für die **Getrenntsammlung** von Fanggerät-Abfällen umfassen (Umsetzung bis zum 31.12.2024).
- Die Mitgliedstaaten werden ein **nationales Ziel für die Sammlung** festlegen und Fanggeräte im Hinblick auf ein künftiges EU-weites Ziel für die Sammlung überwachen *(2 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie)*.
- Zudem werden **harmonisierte Normen** für das Kreislaufdesign von Fanggeräten erarbeitet.

Getrenntsammlung von Flaschen *(es gilt dieselbe Frist wie für die Umsetzung der Richtlinie: spätestens 2 Jahre nach deren Inkrafttreten; für die Erreichung der Ziele gelten jedoch die nachstehenden Fristen):*

- für Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff eine Sammelquote von 77 % bis 2025 und
- eine Sammelquote von 90 % bis 2029,

die durch Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung oder durch Pfandsysteme erreicht werden soll.

Sensibilisierungsmaßnahmen *(es gilt dieselbe Frist wie für die Umsetzung der Richtlinie: 2 Jahre nach deren Inkrafttreten)*

- Die Mitgliedstaaten werden dazu verpflichtet, die Verbraucher für die negativen Auswirkungen des achtlosen Wegwerfens von Einwegkunststoffprodukten und Fischfanggeräten sowie für die verfügbaren Wiederverwendungssysteme und die Abfallbewirtschaftungsmöglichkeiten für alle unter die Richtlinie fallenden Einwegkunststoffartikel zu sensibilisieren.

Leitlinien

Die Kommission wird Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie und mehrere Durchführungsrechtsakte herausgeben.